

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Julia Ulrike Schmid
Sachbearbeiterin
julia.schmid@bmf.gv.at
+43 1 51433 501166
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.186.043

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)22/BI-NR/2020

**22/BI Bürgerinitiative vom 13. Februar 2020 betreffend "Freies Pokerspiel
in Österreich - Nein zur Willkür gegen Poker und Bürger"
Schreiben vom 12. März 2020**

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 12. März 2020, beeht sich das Bundesministerium
für Finanzen zur Bürgerinitiative 22/BI vom 13. Februar 2020 (XXVII. GP), 22/BI-NR/2020,
betreffend "Freies Pokerspiel in Österreich - Nein zur Willkür gegen Poker und Bürger"
Folgendes mitzuteilen:

Der Bundesgesetzgeber hat mit BGBl. I Nr. 118/2015 zusammengefasst eine Regelung
hinsichtlich Poker erlassen mit der eine Verringerung der Spielmöglichkeiten für Poker
bewirkt und zur Stärkung des Spielerschutzes beitragen sowie ein bedenklicher
Verdrängungswettbewerb hintangehalten werden sollte. Dem damit verbundenen
verfassungsmäßig gebotenen erforderlichen Interessenausgleich wurde durch eine
Übergangsfrist Rechnung getragen.

Den Hintergrund dafür bildete der Verfassungsgerichtshof, der in seinem Urteil vom 27. Juni
2013, G 26/2013, G 90/2012 aussprach, dass es grundsätzlich im rechtspolitischen
Gestaltungsspielraum liegt, wenn das Pokerspiel vor dem Hintergrund eines kontroversen
Meinungsstandes zu dessen Glücksspieleigenschaft in der Literatur dem Glücksspiel
zugeordnet und damit dem Regime des Glücksspielgesetzes unterworfen wird.

Der Verfassungsgerichtshof hegte angesichts des Suchtpotentials nicht nur hinsichtlich von
Glücksspielen im engeren Sinn, sondern auch hinsichtlich von Spielen mit Glücksspiel- und
Geschicklichkeitskomponenten keine Bedenken, das Pokerspiel generell dem Regime des
Glücksspielgesetzes zu unterwerfen.

Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, das Pokerangebot auf das vorhandene Angebot in konzessionierten Spielbanken nach § 21 GSpG, in Form elektronischer Lotterien nach § 12a GSpG und des vom Glücksspielmonopol ausgenommenen sogenannten Wirtshauspokers nach § 4 Abs. 6 GSpG zu beschränken.

Mit § 60 Abs. 36 GSpG wurde eine gesetzliche Regelung des rechtlichen Schicksals von gewissen gewerberechtlichen Bewilligungen in der Form getroffen, dass ex lege in Bescheide bzw. bestehende Rechte von Bewilligungsinhabern unmittelbar eingegriffen wird. Diese Rechte erloschen mit Ablauf der gewerberechtlichen Bewilligung, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2019; der Betrieb solcher Pokerangebote stellt sodann eine verbotene Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG dar.

Da auf Grund der höchstgerichtlichen Judikatur für bestimmte Pokerangebote auf Grundlage einer Gewerbeberechtigung ein gewisser Vertrauenschutz besteht (VfGH 27. Juni 2013, G 26/2013, G 90/2012), wurde bei einem solchen Verbot eine Übergangszeit vorgesehen.

Eine Willkür des Gesetzgebers oder von zur Vollziehung des Gesetzes zuständigen Behörden im Bereich Poker oder gegenüber Bürgern kann vor diesem Hintergrund nicht erkannt werden.

Dies deckt sich auch mit der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der zu dieser Thematik im Jahr 2019 mehrfach befasst wurde, und alle Individualanträge abgelehnt hat (vgl. VfGH G 149/2019, G 165/2019, G 166/2019, G 176/2019, G 184/2019 und G 185/2019).

25. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt